

## **Entwurf zum Dekret zur Änderung des Steuergesetzes und des Reglements betreffend die Katastertaxen**

Änderung vom 22. Dezember 2004

---

### *Der Grosse Rat des Kantons Wallis*

eingesehen die Artikel 23, 31, Absatz 1 Ziffer 1 und 54 der Kantonsverfassung;  
eingesehen die Artikel 220 und 240 des Steuergesetzes vom 10. März 1976;  
eingesehen das Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Behindertengleichstellung (BehiG);  
eingesehen das Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (FusG);  
eingesehen das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden;  
auf Antrag des Staatsrates,

*verordnet:*

**I.**  
Das Steuergesetz vom 10. März 1976 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

## **Vorschläge der Kommission Volkswirtschaft und Energie**

Änderungen vom 3. Mai 2005

---

### *Der Grosse Rat des Kantons Wallis*

eingesehen die Artikel 23, 31, Absatz 1 Ziffer 1 und 54 der Kantonsverfassung;  
eingesehen die Artikel 220 und 240 des Steuergesetzes vom 10. März 1976;  
eingesehen das Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Behindertengleichstellung (BehiG);  
eingesehen das Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (FusG);  
eingesehen das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden;  
auf Antrag des Staatsrates,

*verordnet:*

**I.**  
Das Steuergesetz vom 10. März 1976 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

## 1. Teil: Kantonssteuern

### 1. Titel: Die Steuern der natürlichen Personen

#### 2. Kapitel: Einkommenssteuer

Art. 15

*Umstrukturierungen*

<sup>1</sup> Stille Reserven einer Personenunternehmung (Einzelfirma, Personengesellschaft) werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbestehen bleibt und die bisher für die Einkommenssteuer massgebenden Werte übernommen werden:

- a) bei der Übertragung von Vermögenswerten auf eine andere Personenunternehmung;
- b) bei der Übertragung eines Betriebes oder eines Teilbetriebes auf eine juristische Person;
- c) beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen im Sinne von Artikel 84, Absatz 1 oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen.

<sup>2</sup> Bei einer Umstrukturierung nach Absatz 1, Buchstabe b werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren gemäss den Artikeln 158 und 159 nachträglich besteuert, soweit während der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahre Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte zu einem über dem übertragenen steuerlichen Eigenkapital liegenden Preis veräussert werden; die juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

<sup>3</sup> Buchmässige Aufwertungen und Ausgleichsleistungen unterliegen der Besteuerung nach den allgemeinen Bestimmungen über die Ermittlung des Reineinkommens.

Art. 24 Abs. 4

*b) Abschreibungen*

<sup>4</sup> Auf Neuinvestitionen kann zusätzlich zu den ordentlichen Abschreibungen eine Sofortabschreibung bis zu 100 % getätigt werden. Bei Liegenschaften entspricht der Sofortabschreibungssatz dem doppelten ordentlichen Abschreibungssatz.

## 1. Teil: Kantonssteuern

### 1. Titel: Die Steuern der natürlichen Personen

#### 2. Kapitel: Einkommenssteuer

Art. 15

*Umstrukturierungen*

Unverändert.

Art. 24 Abs. 4

*b) Abschreibungen*

Unverändert.

Art. 25 Abs. 1 Bst. e c) Rückstellungen

e) für jeden neuen Lehrling Fr. 10 000.-. Die Rückstellung ist am Ende der Lehre aufzulösen.

Art. 26 Abs. 1 d) Ersatzbeschaffung

<sup>1</sup> Beim Ersatz von Gegenständen des Anlagevermögens können die stillen Reserven auf ein Ersatzobjekt des betriebsnotwendigen Anlagevermögens übertragen werden; ausgeschlossen ist die Übertragung auf Vermögen ausserhalb der Schweiz.

Art. 29 Abs. 1 Bst. g, j und k 5. Allgemeine Abzüge

- g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe d fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von:
- Fr. 3800.- für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;
  - Fr. 1500.- für die übrigen Steuerpflichtigen;
  - Fr. 1000.- für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die der Steuerpflichtige den Abzug gemäss Artikel 31, Absatz 1, Buchstabe b geltend machen kann.
- Der Grosse Rat kann diesen Abzug bis zu 30 Prozent erhöhen.
- j) die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese 2 % des steuerbaren Einkommens, vermindert um die in den Artikeln 22 bis 29 vorgesehenen Abzüge, übersteigen;
- k) die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person oder der von ihr unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Gleichstellung von Behinderten, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt.

Art. 25 Abs. 1 Bst. e c) Rückstellungen

e) für jeden neuen Lehrling Fr. 10 000.-. Die Rückstellung muss spätestens am Ende der Lehre aufgelöst werden.

Art. 26 Abs. 1 d) Ersatzbeschaffung

Unverändert.

Art. 29 Abs. 1 Bst. g, j und k 5. Allgemeine Abzüge

Unverändert.

Art. 31a

V. Kinderabzug auf die kantonale Einkommenssteuer

**Für jedes minderjährige oder in der beruflichen Ausbildung oder im Studium stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige aufkommt, wird von der Einkommenssteuer für den Kanton ein Maximalbetrag von Fr. 250.- in Abzug gebracht. Die Ermässigung wird nach Gewährung des Ehegattenrabatts gemäss Artikel 32, Absatz 3, Buchstabe a vorgenommen. Artikel 236 ist nicht anwendbar.**

Art. 32 Abs. 3 Bst. a

VI. Steuerberechnung – I. Steuersätze

<sup>3</sup> a) Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, **ermässigt sich die Steuer um 35 %**, jedoch mindestens um Fr. 600.– und höchstens um **Fr. 4500.–**. Der Grosse Rat kann diese Ermässigung auf maximal Fr. 6000.– anheben.

## 5. Kapitel: Vermögenssteuer

Art. 59

IV. Steuerberechnung – I. Steuerabzüge

<sup>1</sup> Für die Steuerberechnung werden vom Reinvermögen abgezogen:

- a) für Ledige, Verwitwete und Geschiedene ohne Kinderlasten, Fr. 20 000.–
- b) für Ehepaare sowie für Verwitwete und Geschiedene mit Kinderlasten, Fr. 40 000.–.

<sup>2</sup> Die steuerfreien Beträge werden nach den Verhältnissen bei Beginn der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgesetzt.

<sup>3</sup> Bei teilweiser Steuerpflicht werden die steuerfreien Beträge anteilmässig gewährt.

Art. 31a

V. Kinderabzug auf die kantonale Einkommenssteuer

Unverändert.

Art. 32 Abs. 3 Bst. a

VI. Steuerberechnung – I. Steuersätze

Unverändert.

## 5. Kapitel: Vermögenssteuer

Art. 59

IV. Steuerberechnung – I. Steuerabzüge

<sup>1</sup> Für die Steuerberechnung werden vom Reinvermögen abgezogen:

- c) für Ledige, Verwitwete und Geschiedene ohne Kinderlasten, **Fr. 30 000.–**
- d) für Ehepaare sowie für Verwitwete und Geschiedene mit Kinderlasten, **Fr. 60 000.–**.

<sup>2</sup> **Die steuerfreien Beträge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgesetzt.**

<sup>3</sup> Bei teilweiser Steuerpflicht werden die steuerfreien Beträge anteilmässig gewährt.

## 2. Titel: Die Steuern der juristischen Personen

### 1. Kapitel: Steuerpflicht

Art. 79 Abs. 2 und 3

V. Ausnahmen von der Steuerpflicht

<sup>2</sup> Die in Absatz 1, Buchstaben b, c, e, f und g genannten juristischen Personen unterliegen jedoch der Steuer für Grundstücke, die nicht zur unmittelbaren Erfüllung der besonderen Zwecke, sondern als Kapitalanlage oder Geschäftsbetriebe dienen, sowie für die Wasserzinsen; dabei sind Abzüge zulässig, die einer üblichen hypothekarischen Belastung des Grundstückes entsprechen. Die Steuer vom Gewinn wird nach Artikel 93, die Steuer vom Kapital nach Artikel 100, die Grundstücksteuer gemäss Artikeln 101 und 181 und die Grundstückgewinnsteuer nach Artikel 44 und folgende erhoben.

<sup>3</sup> Die in Absatz 1, Buchstabe d genannten juristischen Personen unterliegen für ihre Grundstücke der Grundstücksteuer und der Grundstückgewinnsteuer. Diese Steuern werden nach Artikel 44 und folgende und nach den Artikeln 101 und 181 erhoben. Die Bestimmungen über Ersatzbeschaffungen (Art. 26), über Abschreibungen (Art. 24), über Rückstellungen (Art. 25) und über den Verlustabzug (Art. 27) gelten sinngemäss.

### 2. Kapitel: Gewinnsteuer

Art. 84

d) Umstrukturierungen

<sup>1</sup> Stille Reserven einer juristischen Person werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

- a) bei der Umwandlung in eine Personenunternehmung oder in eine andere juristische Person;
- b) bei der Auf- oder Abspaltung einer juristischen Person, sofern ein oder mehrere Betriebe oder Teilbetriebe übertragen werden und soweit die nach der Spaltung bestehenden juristischen Personen einen Betrieb oder Teilbetrieb weiterführen;

## 2. Titel: Die Steuern der juristischen Personen

### 1. Kapitel: Steuerpflicht

Art. 79 Abs. 2 und 3

V. Ausnahmen von der Steuerpflicht

<sup>2</sup> Die in Absatz 1, Buchstaben b, c, f und g genannten juristischen Personen unterliegen jedoch der Steuer für Grundstücke, die nicht zur unmittelbaren Erfüllung der besonderen Zwecke, sondern als Kapitalanlage oder Geschäftsbetriebe dienen, sowie für die Wasserzinsen; dabei sind Abzüge zulässig, die einer üblichen hypothekarischen Belastung des Grundstückes entsprechen. Die Steuer vom Gewinn wird nach Artikel 93, die Steuer vom Kapital nach Artikel 100, die Grundstücksteuer gemäss Artikeln 101 und 181 und die Grundstückgewinnsteuer nach Artikel 44 und folgende erhoben.

<sup>3</sup> Die in Absatz 1, Buchstabe d und e genannten juristischen Personen unterliegen für ihre Grundstücke der Grundstücksteuer und der Grundstückgewinnsteuer. Diese Steuern werden nach Artikel 44 und folgende und nach den Artikeln 101 und 181 erhoben. Die Bestimmungen über Ersatzbeschaffungen (Art. 26), über Abschreibungen (Art. 24), über Rückstellungen (Art. 25) und über den Verlustabzug (Art. 27) gelten sinngemäss.

### 2. Kapitel: Gewinnsteuer

Art. 84

d) Umstrukturierungen

Unverändert.

- c) beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich einer Umstrukturierung oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen;
- d) bei der Übertragung von Beteiligungen oder Teilbetrieben sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Tochtergesellschaft. Als Tochtergesellschaft gilt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, an der die übertragende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zumindest 20 % am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist.

<sup>2</sup> Bei einer Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1, Buchstabe d werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den Artikeln 158 und 159 nachträglich besteuert, soweit während der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahre die übertragenen Vermögenswerte oder Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte an der Tochtergesellschaft veräußert werden; die Tochtergesellschaft kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

<sup>3</sup> Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 % am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgebenden Werten übertragen werden. Vorbehalten bleibt die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft im Sinne von Absatz 1, Buchstabe d.

<sup>4</sup> Werden im Fall einer Übertragung nach Absatz 3 während der nachfolgenden fünf Jahre die übertragenen Vermögenswerte veräußert oder wird während dieser Zeit die einheitliche Leitung aufgegeben, so werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den Artikeln 158 und 159 nachträglich besteuert. Die begünstigte juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen. Die im Zeitpunkt der Sperrfristverletzung unter einheitlicher Leitung zusammengefassten inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haften für die Nachsteuer solidarisch.

<sup>5</sup> Über stille Reserven, die im Rahmen einer Umstrukturierung (Art. 84, Abs. 1) oder einer Vermögensübertragung (Art. 84, Abs. 3) in eine Holding- oder Domizilgesellschaft überführt werden, wird steuerlich abgerechnet. Ausgenommen sind stille Reserven auf Beteiligungen (Art. 90) und auf Liegenschaften. Die stillen Reserven auf Beteiligungen werden durch Verfügung

**festgelegt und unterliegen der Besteuerung nach Artikel 92, Absatz 5. Die stillen Reserven auf Liegenschaften unterliegen der Besteuerung nach Artikel 92, Absätze 4 und 7.**

<sup>6</sup> Buchmässige Aufwertungen und Ausgleichsleistungen unterliegen der Besteuerung nach den allgemeinen Bestimmungen über die Ermittlung des Reingewinnes.

<sup>7</sup> Entsteht durch die Übernahme der Aktiven und Passiven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, deren Beteiligungsrechte der übernehmenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gehören, ein Buchverlust auf der Beteiligung, so kann dieser steuerlich nicht berücksichtigt werden; ein allfälliger Buchgewinn auf der Beteiligung ist steuerbar.

*Art. 85 Abs. 2 bis 4*

*e) Ersatzbeschaffungen*

<sup>2</sup> **Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 20 % des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht und als solche während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.**

<sup>3</sup> Abschreibungen auf Beteiligungen, die mit früheren Dividendenausschüttungen im Zusammenhang stehen, gelten nicht als geschäftsmässig begründet.

<sup>4</sup> Wertberichtigungen sowie Abschreibungen auf den Gesteuerungskosten von Beteiligungen von mindestens 20 % werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.

*Art. 89*

II. Steuerberechnung -  
1. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wird ratenweise gemäss folgenden Ansätzen erhoben:

- a) **3 Prozent für die ersten 50 000 Franken;**
- b) **9,5 Prozent ab 50 001 Franken.**

*Art. 85 Abs. 2 bis 4*

*e) Ersatzbeschaffungen*

Unverändert.

*Art. 89*

II. Steuerberechnung -  
1. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

- a) **3 Prozent für die ersten 100 000 Franken;**
- b) **9,5 Prozent ab 100 001 Franken.**

Art. 92 Abs. 1, 4 und 5

3. Holdinggesellschaften

<sup>1</sup> Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren statutarischer Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und die in der Schweiz keine andere Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten unter Vorbehalt von Absatz 3 keine Gewinnsteuer.

<sup>4</sup> Erträge und Gewinne aus Grundeigentum im Kanton Wallis, das sich im Eigentum dieser Gesellschaften befindet, unterliegen der Gewinnsteuer. Dabei ist der geschäftsmässig begründete Aufwand (Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungsaufwand des Grundeigentums sowie die Schuldzinsen einer üblichen hypothekarischen Belastung) zu berücksichtigen.

<sup>5</sup> Innert zehn Jahren realisierte stille Reserven, deren Besteuerung bei der Umstrukturierung einer ordentlich besteuerten juristischen Person (Art. 84, Abs. 1) aufgeschoben wurde (Art. 84, Abs. 5) oder beim Übertrag von Vermögenswerten (Art. 84, Abs. 1, lit. d), unterliegen der Gewinnsteuer, jedoch höchstens im Ausmass des tatsächlich realisierten oder verbuchten Gewinnes. Bei Kapital- und Aufwertungsgewinnen auf Beteiligungen im Sinne von Artikel 91, Absatz 4 erfolgt die Besteuerung nur im Umfang von früher steuerwirksam vorgenommenen Abschreibungen.

Art. 92a

4. Domicilgesellschaften

<sup>1</sup> Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit ausüben, entrichten die Gewinnsteuer wie folgt:

- a) Erträge aus Beteiligungen im Sinne von den Artikeln 91 und 92 sowie Kapital- und Aufwertungsgewinne auf solche Beteiligungen sind steuerfrei;
- b) die übrigen Einkünfte aus der Schweiz werden ordentlich besteuert;
- c) die übrigen Einkünfte aus dem Ausland werden nach der Bedeutung der Verwaltungstätigkeit in der Schweiz ordentlich besteuert;
- d) der geschäftsmässig begründete Aufwand, der mit bestimmten Erträgen und Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang steht, wird vorher abgezogen. Verluste auf Beteiligungen im Sinne von Buchstabe a können nur mit Erträgen gemäss Buchstabe a verrechnet werden.

<sup>2</sup> Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren Geschäftstätigkeit überwiegend auslandsbezogen ist und die in der Schweiz nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten die Gewinnsteuer gemäss Absatz 1. Die übrigen Einkünfte aus dem Ausland gemäss Absatz 1, Buchstabe c werden nach Massgabe des Umfangs der Geschäftstätigkeit in der Schweiz besteuert.

Art. 92 Abs. 1, 4 und 5

3. Holdinggesellschaften

Unverändert.

Art. 92a

4. Domicilgesellschaften

Unverändert.

Art. 92b

5. Doppelbesteuerungsabkommen

**Von der Ermässigung der Gewinnsteuer nach den Artikeln 92 und 92a sind Einkünfte und Erträge ausgeschlossen, wenn hierfür eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und das Doppelbesteuerungsabkommen die ordentliche Besteuerung vorsieht.**

Art. 93 Abs. 1 und 3

6. Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

<sup>1</sup> Die Gewinnsteuer des Kantons, der Munizipalgemeinden, der Burgerschaften, der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen sowie der Anlagefonds mit direktem Grundbesitz (Art. 72, Abs. 1, Bst. b und c) beträgt 4 Prozent des Reingewinnes. Gewinne unter **Fr. 20 000.-** werden nicht besteuert.

<sup>3</sup> **Gewinne, die ein Sport- oder kultureller Verein, der einen idealen Zweck verfolgt, durch gelegentliche Organisation einer Veranstaltung erzielt, können mit einer ausserordentlichen Abschreibung oder einer Rückstellung für eine ausserordentliche Abschreibung verrechnet werden.**

### 3. Kapitel: Kapitalsteuer

Art. 99 Abs. 1

II. Steuerberechnung –  
1. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

<sup>1</sup> Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt:

**1 Promille für die ersten 500 000 Franken des Eigenkapitals;**

**2,5 Promille ab 500 001 Franken.**

Der Grosse Rat kann die in Absatz 1 vorgesehenen Steuersätze um maximal **0,5 Promille** abändern.

Art. 92b

5. Doppelbesteuerungsabkommen

Unverändert.

Art. 93 Abs. 1 und 3

6. Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

Unverändert.

### 3. Kapitel: Kapitalsteuer

Art. 99 Abs. 1

II. Steuerberechnung –  
1. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Unverändert.

#### 4. Kapitel: Grundstücksteuer

Art. 101 *Gegenstand*

<sup>1</sup> Die Grundstücksteuer der juristischen Personen wird auf dem Steuerwert der Grundstücke ohne Abzug von Schulden erhoben. Als Grundstücke im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Strom- und Gasleitungen sowie ähnliche Anlagen.

<sup>2</sup> Der Ansatz der Grundstücksteuer beträgt 1 ‰.

#### 3. Titel: Quellensteuern für natürliche und juristische Personen

##### 3. Kapitel: Erhebung der Quellensteuer im interkantonalen und interkommunalen Verhältnis

Art. 110c *e) Entschädigung*

Die kantonale Steuerverwaltung erhält für den Steuerbezug von den Gemeinden eine Entschädigung von 3 ‰ der eingezogenen Gemeindesteuern.

#### 7. Kapitel: Änderung rechtskräftiger Verfügungen und Entscheide

Art. 158 Abs. 3 *III. Nachsteuern – 1. Voraussetzungen*

<sup>3</sup> Bei Selbstanzeige im Sinne von Artikel 203, Absatz 4 wird die Nachsteuer ohne Zinsen eingefordert.

Art. 159a *3. Verkürzte Nachsteuer für die Erben*

<sup>1</sup> Wird das Verfahren nach dem Tod eines in der Schweiz auf Grund persönlicher Zugehörigkeit Steuerpflichtigen eröffnet oder fortgesetzt, können die Erben die Durchführung einer verkürzten Nachsteuer verlangen, wenn sie die Steuerbehörden bei der Errichtung eines vollständigen und genauen

#### 4. Kapitel: Grundstücksteuer

Art. 101 *Gegenstand*

<sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Der Ansatz der Grundstücksteuer beträgt **0,9 ‰**.

#### 3. Titel: Quellensteuern für natürliche und juristische Personen

##### 3. Kapitel: Erhebung der Quellensteuer im interkantonalen und interkommunalen Verhältnis

Art. 110c *e) Entschädigung*

Unverändert.

#### 7. Kapitel: Änderung rechtskräftiger Verfügungen und Entscheide

Art. 158 Abs. 3 *III. Nachsteuern – 1. Voraussetzungen*

Unverändert.

Art. 159a *3. Verkürzte Nachsteuer für die Erben*

<sup>1</sup> Unverändert.

Nachlassinventars vorbehaltlos unterstützt haben. Dieses Begehren muss innert dreissig Tagen nach der Anzeige der Eröffnung oder Weiterführung des Nachsteuerverfahrens gegenüber den Erben gestellt werden.

<sup>2</sup> Die verkürzte Nachsteuer wird nur für die fünf Jahre vor dem Todesjahr nach den Vorschriften der ordentlichen Veranlagung berechnet. Es werden keine Verzugszinsen nachgefordert.

<sup>3</sup> Die Haftung für die Nachsteuer richtet sich nach Artikel 10.

<sup>4</sup> Die vorliegende Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Erbschaft amtlich oder konkursamtlich liquidiert wird.

## 8. Kapitel: Bezug und Sicherung der Steuer

*Art. 162 Abs. 2 und 4*                      *II. Steuerbezug – 1. Provisorischer und definitiver Bezug*

<sup>2</sup> Gewinn- und Kapitalsteuern sowie **die Grundstücksteuer** werden provisorisch gemäss letzter Veranlagung oder nach Massgabe des mutmasslich geschuldeten Betrages bezogen.

<sup>4</sup> **Aufgehoben.**

*Art. 163 Abs. 2*                      *2. Zahlung*

<sup>2</sup> **Der Staatsrat legt einen Vergütungszins fest für Steuerpflichtige, die vor Eintritt der Fälligkeit Vorauszahlungen leisten.**

*Art. 164a*                                *4. Schlussabrechnung*

<sup>1</sup> **Nach Vornahme der Veranlagung wird der steuerpflichtigen Person die Schlussabrechnung eröffnet.**

<sup>2</sup> **Bisher erfolgte Zahlungen werden auf die veranlagte Steuer angerechnet.**

<sup>3</sup> **Die Schlussabrechnung berücksichtigt die gutgeschriebenen Vergütungs-**

<sup>2</sup> **Bei Selbstanzeige wird die verkürzte Nachsteuer nur für die fünf Jahre vor dem Todesjahr nach den Vorschriften der ordentlichen Veranlagung berechnet. Es werden keine Verzugszinsen nachgefordert.**

<sup>3-4</sup> Unverändert.

## 8. Kapitel: Bezug und Sicherung der Steuer

*Art. 162 Abs. 2 und 4*                      *II. Steuerbezug – 1. Provisorischer und definitiver Bezug*

Unverändert.

*Art. 163 Abs. 2*                      *2. Zahlung*

Unverändert.

*Art. 164a*                                *4. Schlussabrechnung*

<sup>1-5</sup> Unverändert.

zinsen auf den im Voraus bezahlten Akontozahlungen sowie die geschuldeten Verzugszinsen auf den nicht bezahlten oder zu spät bezahlten Akontozahlungen.

<sup>4</sup> Zuviel fakturierte und bezahlte Beträge werden mit einem Rückerstattungszins zurückerstattet.

<sup>5</sup> Noch ausstehende Beträge werden mit Ausgleichszins ab dem allgemeinen Fälligkeitstermin der Steuer nachgefordert.

<sup>6</sup> Der Staatsrat setzt folgende Zinssätze fest:

- a) Vergütungszinsen für im Voraus bezahlte Akontozahlungen;
- b) Verzugszinsen für nicht bezahlte oder zu spät bezahlte Akontozahlungen;
- c) Rückerstattungszinsen für zuviel fakturierte und bezahlte Beträge;
- d) Ausgleichszinsen für, beim allgemeinen Fälligkeitstermin der Steuer, nicht bezahlte Steuern.

<sup>7</sup> Das Finanzdepartement legt die Bedingungen fest, unter denen auf die Berechnung eines Zinses aus Billigkeitsgründen oder zur Vermeidung unnötiger Umtriebe verzichtet wird.

## 2. Teil: Die interkantonale Steueraufteilung

Art. 189

5. Wohnsitzwechsel und Sitzverlegung

<sup>1</sup> Wenn der Steuerpflichtige im Laufe des Jahres seinen Wohnort wechselt oder den Sitz seiner Tätigkeit von einer Gemeinde des Kantons in eine andere verlegt, ist jede dieser Gemeinden berechtigt, die Steuer auf derselben Grundlage wie der Kanton im Verhältnis zur Dauer der Niederlassung auf ihrem Gebiete zu erheben.

<sup>2</sup> Bei Heirat wird das Recht, die Steuer zu erheben, aufgeteilt. Für den Teil der Steuerperiode vor der Heirat ist die jeweilige Gemeinde der Ehegatten vor der Heirat zuständig und für den Rest der Steuerperiode die Gemeinde der Ehegatten nach der Heirat.

<sup>6</sup> Der Staatsrat setzt folgende Zinssätze fest:

a-c) Unverändert.

d) Ausgleichszinsen für Steuern, die beim allgemeinen Fälligkeitstermin nicht bezahlt sind. Beträge unter Fr. 50.- werden nicht in Rechnung gestellt.

<sup>7</sup> Unverändert.

## 2. Teil: Die interkantonale Steueraufteilung

Art. 189

5. Wohnsitzwechsel und Sitzverlegung

<sup>1</sup> Bei Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes innerhalb des Kantons besteht die Steuerpflicht auf Grund persönlicher Zugehörigkeit für die laufende Steuerperiode in der Gemeinde, in welcher der Steuerpflichtige am Ende dieser Periode seinen Wohnsitz hat. Kapitaleistungen gemäss Artikel 33 Absatz 3 sind jedoch in der Gemeinde steuerbar, in der der Steuerpflichtige im Zeitpunkt der Fälligkeit seinen Wohnsitz hat.

<sup>2</sup> Eine Steuerpflicht auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit in einer andern Gemeinde als derjenigen des steuerrechtlichen Wohnsitzes besteht für die gesamte Steuerperiode, auch wenn sie im Laufe des Jahres begründet, verändert oder aufgehoben wird. In diesem Falle wird der Wert der Vermögensobjekte im Verhältnis zur Dauer dieser Zugehörigkeit vermindert. Im Übrigen werden das Einkommen und das Vermögen zwischen den beteiligten Gemeinden in sinngemässer Anwendung der Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung ausgeteilt.

#### 4. Teil: Steuerstrafrecht

Art. 203 Abs. 4                      2. Steuerhinterziehung – a) Vollendete Begehung

<sup>4</sup> **Zeigt der Steuerpflichtige die Steuerhinterziehung an, bevor sie der Steuerbehörde bekannt ist, so wird keine Busse erhoben.**

Art. 207 Abs. 1, 2 und 5            4. Erben und Ehegatten

<sup>1</sup> **Beim Tod einer steuerpflichtigen Person wird keine Busse erhoben.**

<sup>2</sup> **Aufgehoben.**

<sup>5</sup> **Die Nachsteuer nach den Artikeln 158 und 159 sowie die Bestrafung gemäss Artikel 205 bleiben vorbehalten.**

Art. 208 Abs. 4                      5. Verfahren

<sup>4</sup> **Der Einspracheentscheid unterliegt der Berufung an den Einzelrichter des Kantonsgerichts.**

#### 7. Teil: Übergangs- und Aufhebungsbestimmungen

Art. 240                                Katasterschätzungen

<sup>1</sup> **Bis zur Totalrevision der Katasterschätzungen entspricht der Steuerwert der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke dem Katasterwert, mit Ausnahme der Maschinen. Für die Maschinen wird der Steuerwert auf 80 % des industriellen Katasterwertes beschlossen. Der Steuerwert der landwirtschaftlichen Grundstücke wird auf 15 % des Katasterwertes festgesetzt.**

<sup>2</sup> **Nach Inkraftsetzung der neuen Katasterschätzungen wird der Grosse Rat die Pauschalabzüge und die Steuersätze für die Vermögens- und Grundstücksteuer der Kantons- und Gemeindesteuern anpassen.**

#### 4. Teil: Steuerstrafrecht

Art. 203 Abs. 4                      2. Steuerhinterziehung – a) Vollendete Begehung

Unverändert.

Art. 207 Abs. 1, 2 und 5            4. Erben und Ehegatten

Unverändert.

Art. 208 Abs. 4                      5. Verfahren

Unverändert.

#### 7. Teil: Übergangs- und Aufhebungsbestimmungen

Art. 240                                Katasterschätzungen

<sup>1</sup> **Bis zur Totalrevision der Katasterschätzungen entspricht der Steuerwert der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke dem Katasterwert. Der Steuerwert der landwirtschaftlichen Grundstücke wird auf 15 % des Katasterwertes festgesetzt.**

<sup>2</sup> **Nach Inkraftsetzung der neuen Katasterschätzungen wird der Grosse Rat die Pauschalabzüge und die Steuersätze für die Vermögens- und Grundstücksteuer der Kantons- und Gemeindesteuern anpassen. Dieser Vorgang soll in Bezug auf die Fiskaleinnahmen neutral sein.**

*Art. 241 bis*                      *Kapitalversicherungen mit Einmalprämie*

**Artikel 16, Absatz 1, Buchstabe a ist anwendbar auf rückkaufsfähige Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, die nach dem 31. Dezember 1998 abgeschlossen wurden.**

*Art. 241 quinquies*              *Verkürzte Nachsteuer für die Erben*

**Artikel 159a ist anwendbar auf Erbgänge, die nach dem Inkrafttreten des Dekretes eröffnet werden.**

## **II.**

Das Reglement betreffend die Katastertaxen wird wie folgt abgeändert:

*Art. 11 erster Satz*              *(Wohn- und Renditenhäuser)*

**<sup>1</sup> Der Steuerwert der Wohn- und Renditenhäuser und der Chalets wird ohne Rücksicht auf ihren Standort mit 100 % des Katasterwertes festgesetzt.**

*Art. 12*                              *(Nichtlandwirtschaftlicher Boden)*

**Der Steuerwert nichtlandwirtschaftlichen Bodens beträgt, unabhängig seiner Lage, 100 % des Katasterwertes.**

*Art. 13 erster Teil*              *(Industrielle Anlagen)*

Für die Bewertung der hauptsächlichsten industriellen Anlagen (Fabrik- und Werkanlagen) sind in der Regel die Berichte der kantonalen Experten massgebend. Diese Bewertung hat den in Artikel 4 festgelegten Prinzipien Rechnung zu tragen. **Mit Ausnahme der Maschinen beträgt der Steuerwert 100 % des Katasterwertes. Der Steuerwert für Maschinen beträgt 80 % des industriellen Katasterwertes.**

*Art. 241 bis*                      *Kapitalversicherungen mit Einmalprämie*

Unverändert.

*Art. 241 quinquies*              *Verkürzte Nachsteuer für die Erben*

Unverändert.

## **II.**

Das Reglement betreffend die Katastertaxen wird wie folgt abgeändert:

*Art. 11 erster Satz*              *(Wohn- und Renditenhäuser)*

Unverändert.

*Art. 12*                              *(Nichtlandwirtschaftlicher Boden)*

Unverändert.

*Art. 13 erster Teil*              *(Industrielle Anlagen)*

Für die Bewertung der hauptsächlichsten industriellen Anlagen (Fabrik- und Werkanlagen) sind in der Regel die Berichte der kantonalen Experten massgebend. Diese Bewertung hat den in Artikel 4 festgelegten Prinzipien Rechnung zu tragen. **Der Steuerwert beträgt 100 % des Katasterwertes.**

### III.

- <sup>1</sup> Das vorliegende Dekret untersteht dem Resolutivreferendum.  
<sup>2</sup> Das vorliegende Dekret tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft.  
<sup>3</sup> Das vorliegende Dekret behält seine Gültigkeit bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes mit gleichem Inhalt, längstens aber bis zum 31. Dezember 2009.

So vorgeschlagen vom Staatsrat zu Sitten, den 22. Dezember 2004

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-René Fournier**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

### III.

- <sup>1</sup> Unverändert.  
<sup>2</sup> **Das vorliegende Dekret tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.**  
<sup>3</sup> **Das vorliegende Dekret behält seine Gültigkeit bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes mit gleichem Inhalt, längstens aber bis zum 31. Dezember 2010.**

So vorgeschlagen an der Kommissionssitzung vom 2. und 3. Mai 2005 in Grimsuat